

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 21.070/10-III/B/8/98

Alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

Sachbearbeiter:
Dr. R. FANKHAUSER
Tel.: 53120-2340
Fax: 53120-2310

Rundschreiben zu § 13 Suchtmittelgesetz – Analysekosten

In seinem unter Zl. 21.070/4-III/B/8/97 ergangenen Rundschreiben Nr. 65/1997 (Suchtmittelgesetz; Interpretation zu § 13 Abs. 1) führt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unter Punkt 9 aus, dass Substanzen, deren Erkennung als Suchtgift nicht möglich ist, vom Schulleiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, Zimmermann-gasse 3, 1091 Wien, zur quantitativen und qualitativen Analyse zu übermitteln sind, sofern im jeweiligen Bundesland keine geeignete Untersuchungsstelle zur Verfügung steht. Auf eine entsprechende Anfrage hat die Untersuchungsanstalt nun mitgeteilt, dass diese Untersuchungen kostenlos durchgeführt werden.

Wien, 30. Juli 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. FANKHAUSER

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]